

Antrag des Regierungsrates vom 15. Mai 2002

KR-Nr. 98/2000

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Fristerstreckung  
für Berichterstattung und Antragstellung  
zum Postulat KR-Nr. 98/2000 betreffend  
Fahrzeugkontrollen im Strassenverkehrsamt**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 15. Mai 2002,

*beschliesst:*

I. Die Frist für Berichterstattung und Antragstellung zu dem am 25. September 2000 überwiesenen Postulat KR-Nr. 98/2000 betreffend Fahrzeugkontrollen im Strassenverkehrsamt wird bis zum 25. September 2003 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

**Weisung**

A. Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 25. September 2000 folgendes von den Kantonsräten Jürg Trachsel, Richterswil, Ernst Stocker-Rusterholz, Wädenswil, und Alfred Heer, Zürich, am 6. März 2000 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Fahrzeugkontrollen im Kanton Zürich vermehrt oder ganz den privaten Garagenbetreibern zu überlassen und deshalb umgehend die Änderung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in die Wege zu leiten.

Die Frist zur Berichterstattung und Antragstellung läuft am 25. September 2002 ab.

B. Gemäss Art. 82 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) ist der Bund für den Erlass von Vorschriften über den Strassenverkehr zuständig. Der Bund hat von dieser Rechtsetzungskompetenz durch das Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) und die verschiedenen Vollziehungsverordnungen umfassend Gebrauch gemacht. In Art. 106 Abs. 3 SVG hat er zudem ausdrücklich festgehalten, dass die Kantone für den Bereich der Motorfahrzeuge keine ergänzenden Vorschriften erlassen können. Somit bestimmt das Bundesrecht, wie weit die durch das Strassenverkehrsgesetz und die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, SR 741.14) vorgeschriebenen Fahrzeugprüfungen durch private Organisationen und Betriebe vorgenommen werden dürfen. Gegenwärtig ist die Delegation von Fahrzeugprüfungen durch die Kantone an Private in Art. 32 und 33 Abs. 1 VTS geregelt und unter den dort aufgeführten Voraussetzungen möglich.

Zurzeit sind erhebliche Veränderungen der bundesrechtlichen Regelungen der Fahrzeugkontrollen in Prüfung bzw. in Vorbereitung. So ist daran zu erinnern, dass der Bund im letzten Quartal des vergangenen Jahres eine Vernehmlassung zu einem neuen Bundesgesetz über die Kontrolle der technischen Sicherheit (BGTS) durchführte. In diesem Vernehmlassungsverfahren schlug der Bund eine umfassende Reorganisation der technischen Sicherheitsaufsicht auch für den Bereich der Fahrzeugprüfungen vor. Weiter hat die Schweiz gemäss Art. 7 Abs. 2 des Landverkehrsabkommens innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der bilateralen Verträge, am 1. Juni 2002, ihre Rechtsvorschriften dem EU-Recht, insbesondere der EG-Richtlinie 96/96 über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, anzupassen. Der Bund wird in naher Zukunft seine konkreten Vorstellungen betreffend Projekt BGTS und Revision der VTS im Hinblick auf die Anpassung an das EU-Recht bekannt geben müssen.

Bei dieser Ausgangslage drängt sich eine Erstreckung der Frist für Berichterstattung und Antragstellung um ein Jahr auf, weil bis zum 25. September 2003 die konkrete Entwicklung des Bundesrechtes betreffend Fahrzeugprüfungen bekannt sein müsste. Hinzu kommt, dass der Regierungsrat bis zum gleichen Datum zu der am 25. September 2000 überwiesenen Motion KR-Nr. 154/2000 (betreffend Konzessionierung privater Anbieter zur Erbringung von Leistungen im Bereich des Strassenverkehrs) Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen hat. Da sich diese beiden parlamentarischen Vorstösse inhaltlich weitgehend überschneiden, ist es sinnvoll, sie in einem einzigen Bericht und Antrag zu behandeln.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Frist zur  
Berichterstattung und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 98/2000 bis  
zum 25. September 2003 zu erstrecken.

Zürich, 15. Mai 2002

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Buschor

Der Staatsschreiber:  
Husi